



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 969 Datum: 16.05.2014

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universitäten Hohenheim und Stuttgart für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universitäten Hohenheim und Stuttgart für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik

Vom 16. Mai 2014

Auf Grund von § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99 ff.), hat der Senat der Universität Hohenheim am 7. Mai 2014 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 LHG am 16. Mai 2014 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik vom 21. September 2012 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 857 I vom 21. September 2012), zuletzt geändert am 25. Februar 2014 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 960 vom 25. Februar 2014), wird wie folgt geändert:

§ 17 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Prüfungsausschuss des Master-Studiengangs Wirtschaftsinformatik besteht aus acht Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals aus Fakultäten, die im Studiengang Wirtschaftsinformatik Lehrveranstaltungen anbieten. Von jeder der zwei mitwirkenden Universitäten müssen je drei Professoren/Professorinnen als Mitglieder stammen; hinzu kommt von jeder Hochschule ein Mitglied aus dem akademischen Mittelbau. Dem Prüfungsausschuss gehören ferner zwei studentische Mitglieder mit beratender Stimme an, die von der Gemeinsamen Kommission auf Vorschlag der Studierenden gewählt werden. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin auszuwählen, der/die (bei den hauptamtlichen Mitgliedern) zur gleichen Universität gehören muss, wie das zugehörige Mitglied. Anfangs werden acht hauptamtliche Mitglieder (und ihre Stellvertreter) gewählt, von denen zwei nur auf ein Jahr und weitere drei nur auf zwei Jahre bestimmt werden. Für die weitere Besetzung gilt ein rotierendes Verfahren: Die Gemeinsame Kommission wählt jedes Jahr nur die ausscheidenden Mitglieder einschließlich deren Stellvertreter nach. Die Amtszeit der hauptamtlichen Mitglieder beträgt drei Jahre, für die studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.“

Artikel 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle eingeschriebenen Studierenden.

Stuttgart, den 16. Mai 2014

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

-Rektor-